

Zweiter Bericht

des

Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft,

betreffend

das Gesetz (Nr. 115 der Beilagen) über die Wiederbesiedlung gelegerter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz).

Über den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft Nr. 194 der Beilagen beschloß die Konstituierende Nationalversammlung in ihrer Sitzung am 23. Mai l. J. die gegenständliche Vorlage an den Ausschuß zurückzuverweisen, da sich gegen dieselbe nachträglich in mehreren Punkten Bedenken ergeben haben.

Der Ausschuß unterzog daraufhin die Vorlage einer nochmaligen eingehenden Revision und nahm hierbei mehrfache Klarstellungen und textliche Änderungen sowie Ergänzungen vor.

Insoweit der Ausschuß auch Änderungen am meritorischen Inhalt der früheren Ausschußanträge vorgenommen hat, kommt zu den wichtigeren Beschlüssen folgendes in Kürze zu bemerken:

§ 1. In die der Enteignung nach diesem Gesetze unterliegenden Objekte wurden auch Grundstücke einbezogen, welche der Spekulation (Holzabstoßung u. dgl.) dienstbar gemacht wurden.

Der in den ersten Absatz des § 1 eingefügte Schlusssatz verfolgt den Zweck, bereits jetzt zutage getretene Versuche, die Anwendung des Gesetzes durch die Absicht desselben widersprechende Veräußerungen zu vereiteln, unwirksam zu machen. Eine solche Absicht ist selbstverständlich dann nicht anzunehmen, wenn Grundstücke, die zu einem das Ausmaß eines Bauerngutes übersteigenden landwirtschaftlichen Besitz vereinigt wurden, vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes an Kinder oder Geschwister übertragen wurden; denn eine solche Übertragung entspricht den Absichten des Gesetzes, die im Absatz 1, Punkt c, zum Ausdruck kommen.

Die Bestimmung des § 2, Zahl 2, wonach das Gesetz keine Anwendung auf Grundstücke finden soll, die sich im Eigentum des Staates, eines Landes, eines Bezirkes oder einer Gemeinde befinden, wurde eliminiert, nachdem der Ausschuß in seiner Mehrheit die Anschauung vertrat, daß diese öffentlich-rechtlichen Subjekte, sofern sie als Bauernleger in Frage kommen, nicht anders behandelt werden sollen, als ein Privatbesitzer.

Im § 3, Absatz 5, wurde durch einen Zusatz zum Ausdruck gebracht, daß die Agrarbezirksbehörde Arbeiten, die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und zur Behebung von Schäden notwendig sind, auch selbst auf Kosten des zuwiderhandelnden Besitzes ausführen lassen kann.

Im § 4, Absatz 4, wurden als Bewerber auch die Bezirke, speziell aus dem Gesichtspunkte der Förderung der Zwecke des Unterrichtswesens, ferner gemeinnützige Siedlungsgenossenschaften zugelassen.

Im 6. Absatze wurde einem Bewerber, dem die zur Entscheidung berufene Kommission die Ausstellung einer Bescheinigung über seine allgemeine Eignung verweigert, die Berufung an die Agrarlandesbehörde eingeräumt.

Im § 5 wurde ein neuer Absatz eingefügt, wonach der Rechtsweg ausgeschlossen ist, soweit die Agrarbehörden nach diesem Gesetze über Privatrechtsansprüche zu entscheiden haben; dies konnte um so eher geschehen, als in den nach den Agrargesetzen bei den Agrarbehörden bestehenden Erkenntnisinstanzen ohnedies Richter vertreten sind.

Im § 8, lit. d, wurde das Moment der „mit nachhaltigem Erfolg geführten Bewirtschaftung“ hervorgehoben, um eine Berufung des Grundbesitzers auf bloße Projekte einer Verbesserung der Wirtschaft auszuschließen.

Die frühere vom Ausschuss in seiner ersten Beratung beschlossene Wertermittlung auf Grund eines Vielfachen des Katastralreinertrages konnte nicht aufrechterhalten werden, da diese Berechnung so weit hinter dem Ertragswert zurückbleiben würde, daß dadurch eine sehr erhebliche Beeinträchtigung selbst mündelsicherer Hypotheken Platz greifen müßte.

Auch mußte in Berücksichtigung gezogen werden, daß die Katastralreinertragsziffern in den einzelnen Gebieten in sehr ungleicher Weise festgestellt wurden, ferner daß seit der Anlegung des Grundsteuerkatasters schon viele Jahrzehnte verflossen sind und daher der Katastralreinertrag keinen Schluß auf die Höhe des wirklichen Reinertrages gestattet. Der Ausschuss beschloß daher, wieder auf die Fassung der Regierungsvorlage zurückzugreifen.

Im § 11 wurde im Einklang mit den Grundätzen, die in der Exekutionsordnung und auch im bürgerlichen Rechte gelten, ausgesprochen, daß die persönliche Haftung des Eigentümers der enteigneten Grundstücke für Hypothekarforderungen, die auf diese Grundstücke übergehen, erlischt. Im selben Paragraphen wurde in Absatz 3 eine Bestimmung eingeschaltet, die das allfällige Bestehen von Pachtverhältnissen an den enteigneten Grundstücken berücksichtigt.

In § 12 wurde bestimmt, daß das Enteignungserkenntnis auch die Zeit festzusetzen hat, in der das enteignete Grundstück dem Enteignungswerber zu übergeben ist.

Ein Beisatz, der dem § 14 angefügt wurde, sieht vor, daß die sechswöchige Frist, innerhalb der der Enteignungswerber sich zu erklären hat, ob er auf Grund des Enteignungserkenntnisses die Grundstücke tatsächlich erwerben will, aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden kann.

In § 16 wurde ausgesprochen, daß auf die Enteignung von ehemaligen Bestandteilen gelegter Bauerngüter die vorangehenden Bestimmungen über die Enteignung ganzer solcher Güter sinngemäß Anwendung findet.

Dem Absätze 2 wurde eine präzisere Fassung gegeben.

Durch eine Einschaltung im § 17 wurde klargestellt, daß auf einzelne Bestandteile gelegter Bauerngüter, die nach § 16 enteignet wurden und nunmehr das Schicksal des Gutes, mit dem sie vereinigt werden, zu teilen haben, die Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen keine Anwendung finden können.

Aus den Gründen, aus denen die Agrarlandesbehörde die Abstiftung des Erwerbers eines gelegten Bauerngutes verfügen kann (§ 18), wurden ausgeschaltet die Einleitung des Ausgleichsverfahrens, das ja gerade den Zweck verfolgt, den Eigentümer vor dem völligen Zusammenbruch zu retten, ferner die Verurteilung wegen Verbrechens, weil es sich bei einer solchen Verurteilung keineswegs um ein diffamierendes Delikt handeln muß, es auch höchst unbillig wäre, für ein Vergehen des Besitzers zugleich dessen Familie zu strafen.

Im § 20 wurde durch eine textliche Änderung außer Zweifel gestellt, daß es sich im Falle einer Gewährung von Kredit durch ein gemeinwirtschaftliches Kreditinstitut, nicht um ein doppeltes Veräußerungs- und Belastungsverbot handeln kann, sondern daß in diesem Falle das Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten des Kreditinstituts an die Stelle des Veräußerungs- und Belastungsverbotes tritt, zu dessen Handhabung nach § 17 die Agrarlandesbehörde berufen ist.

Der § 24 wurde geändert, um den Zeitpunkt genauer zu bestimmen, mit dem die dreijährige Frist beginnt, innerhalb der Enteignungsanträge gestellt werden können.

In § 25 wurde vorgeschrieben, daß vor der Erlassung der Vollzugsanweisungen, die sich auf die wirtschaftlichen Durchführungsbestimmungen, namentlich auf die Frage der Sicherstellung der nötigen Kreditmittel beziehen, die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu hören sind.

Der Ausschuss stellt daher den Antrag:

1/ „Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse
2/ beantragten Änderungen zum Beschluß erheben und die beige druckte Resolution annehmen.“

Wien, 28. Mai 1919.

Hauris,
Obmann.

Budinger,
Berichterstatter.

/ 1

Gesetz

vom

über

die Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedelungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

Liegenschaften, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden.

§ 1.

(1) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die ein selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen gebildet, diese Eigenschaft aber seit dem 1. Jänner 1870 durch Vereinigung mit anderen Grundstücken in der Hand desselben Eigentümers verloren haben und entweder vornehmlich Jagd- oder Luxuszwecken dienstbar gemacht oder Bestandteile eines der Hauptsache nach forstwirtschaftlichen Betriebes geworden sind (Bauernlegung), können bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit (§ 8, Absatz 2) nach den folgenden Bestimmungen der Wiederbesiedelung zugeführt werden.

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

Liegenschaften, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden.

§ 1.

(1) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die ein selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen gebildet, diese Eigenschaft aber seit dem 1. Jänner 1870 durch Vereinigung mit anderen Grundstücken in der Hand desselben Eigentümers verloren haben und

- a) entweder vornehmlich Jagdzwecken, Luxuszwecken (Anlage von Parks, Tiergärten u. dgl.) oder der Spekulation (Holzabstockung u. dgl.) dienstbar gemacht oder
- b) Bestandteile eines der Hauptsache nach forstwirtschaftlichen Betriebes geworden oder
- c) mit einem landwirtschaftlichen Besitze, der dadurch das Ausmaß eines Bauerngutes (Absatz 2) überschritt, vereinigt worden sind und nicht durch den voraussichtlichen getrennten Übergang auf Kinder oder Geschwister des gegenwärtigen Eigentümers ihre wirtschaftliche Selbständigkeit ohnedies wieder erlangen werden,

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Die Gesamtheit der Grundstücke, die zur Zeit der Legung in einer Hand vereinigt waren und einem einheitlichen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dienen, ist, sofern deren Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderlichen nicht überstiegt, als ein Bauerngut, sofern deren Durchschnittsertrag das Zweifache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderlichen nicht überstiegt, als ein Häusleranwesen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

§ 2.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Grundstücke, die

1. im Gebiete einer durch Vollzugsanweisung bezeichneten Gemeinde (Katastralgemeinde) mit vorwiegend städtischem Charakter liegen;
2. sich im Eigentume oder in der Verwaltung des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Anstalt oder Unternehmung befinden;
3. dem öffentlichen Verkehre (Eisenbahnen, Straßen, Kanäle und sonstige Wasserbauten u. a.), gewerblichen, industriellen oder Bergbauzwecken dienen oder mit Wohnhäusern verbaut sind.

Feststellung und Verzeichnis der zur Wiederbesiedelung im allgemeinen geeigneten Grundstücke.

§ 3.

(1) Die Gemeinden und landwirtschaftlichen Fachkörperschaften haben binnen einer durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Frist die Grundflächen, die sich nach den vorstehenden Bestimmungen zur Wiederbesiedelung eignen, der Agrarlandesbehörde (§ 5) bekanntzugeben, welche sie nach vorläufiger Überprüfung gemeindeweise in ein Verzeichnis aufzunehmen hat.

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

(Bauernlegung) können bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit (§ 8, Absatz 2) nach den folgenden Bestimmungen der Wiederbesiedelung zugeführt werden.

Grundstücke der vorbezeichneten Art, die bis 1. Jänner 1919 in einer Hand vereinigt waren, seither aber offenbar in der Absicht der Umgehung dieses Gesetzes übertragen wurden, können gleichfalls zur Wiederbesiedelung herangezogen werden.

2. Absatz unverändert.

§ 2.

(Unverändert.)

2. sich im Eigentume oder in der Verwaltung einer gemeinnützigen Anstalt, Unternehmung oder einer Genossenschaft für landwirtschaftliche Zwecke befinden;

3. Absatz unverändert.

Feststellung und Verzeichnis der zur Wiederbesiedelung im allgemeinen geeigneten Grundstücke.

§ 3.

(1) Die Gemeinden und landwirtschaftlichen Fachkörperschaften haben binnen einer durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Frist die Grundflächen, die sich nach den vorstehenden Bestimmungen zur Wiederbesiedelung eignen, der Agrarlandesbehörde (§ 5) bekanntzugeben, welche sie nach Begutachtung durch die Agrarbezirksbehörde und nach vorläufiger Überprüfung gemeindeweise in ein Verzeichnis aufzunehmen hat.

257 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Die Gemeinde hat die Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke von deren Aufnahme in das Verzeichnis mit dem Beisatze zu verständigen, daß ihnen binnen 14 Tagen das Recht einer Vorstellung an die Agrarlandesbehörde zusteht, welche endgültig entscheidet.

(3) Das nähere Verfahren wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(4) Vom Tage der Verständigung (Absatz 2) hat der Grundeigentümer bei Vermeidung einer von der Agrarbezirksbehörde zu verhängenden Strafe bis zu sechs Monaten Arrest und bis zu 20.000 K in Geld die Grundstücke im gleichen Kulturzustande zu erhalten und wie bisher zu bewirtschaften, sowie alles zu unterlassen, was ihren Wert beeinträchtigen oder die Enteignung erschweren könnte.

Vorläufige Prüfung der Eignung von Bewerbern.

§ 4.

(1) Die in das Verzeichnis aufgenommenen Grundstücke können auf Antrag eines geeigneten Bewerbers zu dessen Gunsten enteignet werden.

(2) Die Verzeichnisse sind in der Gemeinde, in deren Bereiche das Grundstück liegt, mit der Aufforderung zur Bewerbung in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(3) Als Bewerber kommt jede Person in Betracht, die ihren dauernden Aufenthalt im Staate Deutschösterreich hat, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte steht, nach ihren persönlichen, Familien- und sonstigen Verhältnissen, insbesondere nach ihrer fachlichen Eignung erwarten läßt, daß sie die zu enteignenden Grundstücke selbst oder mit ihren Familienangehörigen mit Erfolg bewirtschaften sowie ihren Verbindlichkeiten pünktlich nachkommen werde, und die nicht schon ein Bauerngut (§ 1, Absatz 2) besitzt.

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

(2) Die Gemeinde hat die Eigentümer (Fruchtnieser, Pächter) der in Betracht kommenden Grundstücke vor deren Aufnahme in das Verzeichnis mit dem Beisatze zu verständigen, daß ihnen binnen 14 Tagen das Recht einer Vorstellung an die Agrarlandesbehörde zusteht, welche endgültig entscheidet.

3. Absatz unverändert.

(4) Vom Tage der Verständigung (Absatz 2) hat der Grundeigentümer (Fruchtnieser, Pächter) die Grundstücke mindestens im gleichen Kulturzustande zu erhalten und wie bisher zu bewirtschaften, sowie alles zu unterlassen, was ihren Wert beeinträchtigen oder die Enteignung erschweren könnte.

(5) Die Agrarbezirksbehörde kann Zuwiderhandelnde zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und zur Behebung von Schäden durch Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten verhalten und auch sonst Strafen im gleichen Ausmaße gegen sie verhängen. Sie kann ferner die bezeichneten Arbeiten auf Kosten der Zuwiderhandelnden selbst ausführen lassen.

Vorläufige Prüfung der Eignung von Bewerbern.

§ 4.

(1) Die in das Verzeichnis aufgenommenen Grundstücke können auf Antrag eines geeigneten Bewerbers zu dessen Gunsten enteignet werden. Die Enteignung kann auch die zwangsweise Einräumung eines Erbpachtrechtes zum Gegenstande haben, worüber gesonderte Bestimmungen erlassen werden.

(2) Die Aufforderung zur Bewerbung ist in der Gemeinde, in der solche Grundstücke liegen, unter Angabe des Ortes, wo das Verzeichnis eingesehen werden kann, in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(3) Als Bewerber kommt jede Person deutscher Volkszugehörigkeit in Betracht, die ihren dauernden Aufenthalt im Staate Deutschösterreich hat oder nimmt, wobei deutschösterreichischen Staatsbürgern der Vorzug gebührt. Der Bewerber muß im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, nach seinen persönlichen, Familien- und sonstigen Verhältnissen, insbesondere nach seiner fachlichen Eignung erwarten lassen, daß er die zu enteignenden Grundstücke selbst oder mit seinen Familienangehörigen mit Erfolg bewirtschaften sowie seinen Verbindlichkeiten

Vorlage der Staatsregierung:

(4) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(5) Zur vorläufigen Prüfung der Eignung der Bewerber werden Kommissionen gebildet, deren Zusammensetzung und örtlicher Wirkungsbereich durch Vollzugsanweisung zu regeln ist. Liegen die im Absätze 3 bezeichneten Voraussetzungen vor, so hat die Kommission dem Bewerber eine Bescheinigung auszustellen, die ihn berechtigt, den Antrag auf Enteignung eines im Wirkungsbereiche der Kommission gelegenen Bauerngutes oder Häusleranwesens zu stellen.

Zuständigkeit zur Entscheidung über den Enteignungsantrag.

§ 5.

(1) Zur Entscheidung über den Enteignungsantrag ist in erster Instanz die Agrarlandesbehörde zuständig. Gegen deren Entscheidung steht binnen 14 Tagen die Berufung an die Agraroberbehörde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft mit aufschiebender Wirkung offen.

Inhalt des Enteignungsantrages.

§ 6.

(1) Der Enteignungsantrag ist bei der Agrarlandesbehörde einzubringen. Wird er bei der Agrarbezirksbehörde überreicht oder zu Protokoll gegeben, so ist er ohne Verzug der Agrarlandesbehörde vorzulegen.

(2) In dem Enteignungsantrage hat der Enteignungswerber die Grundstücke, deren Enteignung er anstrebt, genau zu bezeichnen, die im § 4,

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

pünktlich nachkommen werde, und darf nicht schon ein Bauerngut (§ 1, Absatz 2) besitzen.

(4) Außerdem können Agrargemeinschaften und Genossenschaften für landwirtschaftliche Zwecke, gemeinnützige Siedlungsgenossenschaften, Gemeinden, Bezirke sowie das Land oder der Staat für Zwecke der Förderung der Landeskultur, Wohlfahrts- und Heimatspflege in Bewerbung treten.

Absatz 5: wie Absatz 4 der Vorlage der Staatsregierung.

(5) Zur vorläufigen Prüfung der Eignung der Bewerber werden Kommissionen gebildet, deren Zusammensetzung und örtlicher Wirkungsbereich durch Vollzugsanweisung zu regeln ist. Liegen die im Absätze 3 bezeichneten Voraussetzungen vor, so hat die Kommission dem Bewerber eine Bescheinigung auszustellen, die ihn vorbehaltlich der späteren endgültigen Entscheidung (§§ 8, 9) berechtigt, den Antrag auf Enteignung eines im Wirkungsbereiche der Kommission gelegenen Bauerngutes oder Häusleranwesens zu stellen. Gegen die Verweigerung der Bescheinigung steht dem Bewerber binnen 14 Tagen die Berufung an die Agrarlandesbehörde offen.

Zuständigkeit zur Entscheidung über den Enteignungsantrag.

§ 5.

1. Absatz unverändert.

(2) Soweit die Agrarbehörden nach diesem Gesetze über Privatrechtsansprüche zu entscheiden haben, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Inhalt des Enteignungsantrages.

§ 6.

1. Absatz unverändert.

(2) In dem Enteignungsantrage hat der Enteignungswerber die Grundstücke, deren Enteignung er anstrebt, genau zu bezeichnen, die im § 4,

257 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Vorlage der Staatsregierung:

Abſatz 3, bezeichneten Vorausſetzungen unter Vorlage der von der Kommiſſion ausgeſtellten Beſcheinigung nachzuweiſen (§ 4, Abſatz 5) und darzutun, auf welche Art er den Enteignungspreis zu entrichten vermag.

Verfahren.

§ 7.

(1) Wenn ſich der Enteignungsantrag nicht ſchon von vornherein als offenbar unbegründet oder unzuläſſig (§ 8) darſtellt, hat die Agrarlandesbehörde die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuche zu veranlaſſen und den Eigentümer der Grundſtücke von der Stellung des Enteignungsantrages mit dem Beiſügen zu benachrichtigen, daß das weitere Verfahren eingeleitet wird, wenn er nicht innerhalb einer von der Agrarlandesbehörde feztzuſetzenden angemessenen Friſt den Abſchluß eines Übereinkommens mit dem Enteignungswerber über die freiwillige Abtretung der Grundſtücke nachweiſt. Das Übereinkommen unterliegt der Genehmigung der Agrarlandesbehörde.

(2) Kommt ein gütliches Übereinkommen nicht zuſtande, ſo hat die Agrarlandesbehörde die Agrarbezirksbehörde mit der Vornahme der erforderlichen Erhebungen zu betrauen. Die Agrarbezirksbehörde hat inſbeſondere die notwendigen Schätzungen durch zwei mit den örtlichen Verhältniſſen vertraute Sachverſtändige anzuordnen, den Eigentümer der zu enteignenden Grundſtücke zu hören und die Herſtellung eines Einvernehmens zwischen ihm und dem Enteignungswerber zu verſuchen.

(3) Der Eigentümer kann begehren, daß in die Enteignung auch Grundſtücke, auf die ſich der Antrag des Enteignungswerbers nicht erſtreckt, einbezogen werden, wenn dieſe für ihn inſolge der Enteignung erheblich entwertet würden.

(4) Wenn eine Einigung zwischen den Parteien nicht hergeſtellt werden kann, ſo hat die Agrarbezirksbehörde die Akten mit einem gutächtlichen Antrage der Agrarlandesbehörde vorzulegen.

§ 8.

(1) Die Agrarlandesbehörde erkennt über den Enteignungsantrag nach ihrem durch ſorgfältige Erwägung aller Umſtände geleiteten Ermessen.

(2) Die Enteignung iſt unzuläſſig, wenn die Grundſtücke, deren Enteignung beantragt wird,

- a) offenbar nur unter Gefährdung der vorteilhaftesten, nachhaltigen Bewirtſchaftung des dem Eigentümer verbleibenden Reſigutes abgetrennt werden könnten,

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

Abſatz 3, bezeichneten Vorausſetzungen unter Vorlage der von der Kommiſſion ausgeſtellten Beſcheinigung (§ 4, Abſatz 6) nachzuweiſen und darzutun, auf welche Art er den Enteignungspreis zu entrichten vermag.

Verfahren.

§ 7.

(Unverändert.)

(2) Kommt ein gütliches Übereinkommen nicht zuſtande, ſo hat die Agrarlandesbehörde die Agrarbezirksbehörde mit der Vornahme der erforderlichen Erhebungen zu betrauen. Die Agrarbezirksbehörde hat inſbeſondere die notwendigen Schätzungen durch zwei **beeidete** und mit den örtlichen Verhältniſſen vertraute Sachverſtändige anzuordnen, den Eigentümer der zu enteignenden Grundſtücke zu hören und die Herſtellung eines Einvernehmens zwischen ihm und dem Enteignungswerber zu verſuchen.

(3. und 4. Abſatz unverändert.)

§ 8.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

- b) nur mit unverhältnismäßigen Kosten der Bewirtschaftung als selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen wieder zugeführt werden könnten,
- c) weder für sich allein, noch zusammen mit den Grundstücken, die dem Enteignungswerber bereits gehören, den Bedingungen eines lebensfähigen Bauerngutes oder Häusleranwesens entsprechen, oder wenn

- d) die Enteignung wegen der besonders zweckmäßig eingerichteten und erfolgreichen Bewirtschaftung oder aus anderen wichtigen Gründen volkswirtschaftlich nachteilig wirken würde.

(3) Die Enteignung kann auf einzelne der im Enteignungsantrage genannten Grundstücke beschränkt werden. Bei der Entscheidung über den Umfang der Enteignung ist insbesondere darauf zu sehen, daß der durch die Enteignung angestrebte Zweck der dauernden Wiederaufrichtung selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe erreicht wird.

(4) Zur Herstellung wirtschaftlicher Arrondierung können an Stelle getrennt liegender Grundstücke des gelegten Gutes andere angrenzende und geeignete Grundstücke des bisherigen Eigentümers in die Enteignung einbezogen werden, ohne daß es hierzu eines Parteiantrages bedarf.

(5) Die Enteignung hat sich auch auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Wälder, Weiden und Alpen, die zu dem gelegten Gute gehörten, sowie auf die damit verbundenen Anteilsrechte an agrar-gemeinschaftlichen Grundstücken zu erstrecken, soweit dies zur ordentlichen Bewirtschaftung der zu enteignenden Grundstücke erforderlich ist. Außerdem kann die Enteignung auch auf Bauholz ausgedehnt werden, das der Enteignungswerber zur Herstellung der nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude braucht. Sind Wälder, Weiden, Alpen und Gemeinschaftsrechte, die Bestandteile des gelegten Gutes bildeten, nicht mehr als solche benutzbar oder in das Eigentum eines Dritten übergegangen, so können an deren Stelle andere geeignete, dem Eigentümer gehörige Grundstücke dieser Art oder Gemeinschaftsrechte enteignet werden. Ebenso können, wenn die Begründung oder Aufrechterhaltung von Gemeinschaftsrechten volkswirtschaftlich nicht zweckmäßig wäre, an Stelle von Gemeinschaftsrechten dem Eigentümer gehörige Grundstücke enteignet werden.

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

- c) weder für sich allein, noch zusammen mit den Grundstücken die dem Enteignungswerber bereits gehören, den Bedingungen eines lebensfähigen Bauerngutes oder Häusleranwesens entsprechen, es sei denn, daß es sich um die Enteignung von Weiden, Alpen oder Waldflächen zugunsten einer Agrar-gemeinschaft oder Genossenschaft, für landwirtschaftliche Zwecke, einer Gemeinde, eines Bezirkes, eines Landes oder des Staates handelt, oder wenn

- d) die Enteignung wegen der zweckmäßig eingerichteten und mit nachhaltigem Erfolge geführten Bewirtschaftung oder aus anderen wichtigen Gründen volkswirtschaftlich nachteilig wirken würde.

(3. und 4. Absatz unverändert.)

(5) Die Enteignung hat sich auch auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Wälder, Weiden und Alpen, die zu dem gelegten Gute gehörten, sowie auf die damit verbundenen Anteilsrechte an agrar-gemeinschaftlichen Grundstücken zu erstrecken, soweit dies zur ordentlichen Bewirtschaftung der zu enteignenden Grundstücke erforderlich ist. Außerdem kann die Enteignung auch auf Bauholz ausgedehnt werden, das der Enteignungswerber zur Herstellung der nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude braucht. Sind Wälder, Weiden, Alpen- und Gemeinschaftsrechte, die Bestandteile des gelegten Gutes bildeten, infolge grober wirtschaftlicher Fahrlässigkeit des Eigentümers nicht mehr als solche benutzbar oder sind sie in das Eigentum eines Dritten übergegangen, so können an deren Stelle andere geeignete, dem Eigentümer gehörige Grundstücke dieser Art oder Gemeinschaftsrechte enteignet werden. Ebenso können, wenn die Begründung oder Aufrechterhaltung von Gemeinschaftsrechten volkswirtschaftlich nicht zweckmäßig wäre, an Stelle von Gemeinschaftsrechten dem Eigentümer gehörige Grundstücke enteignet werden.

Vorlage der Staatsregierung:

(6) Wird zur Deckung des Holz- oder Weidebedarfes für mehrere der Wiederbesiedelung zuzuführende Güter ein einziges Grundstück enteignet, so ist für dieses eine Agrargemeinschaft zu bilden.

(7) Grunddienstbarkeiten, die zugunsten oder zu Lasten des gelegten Bauerngutes bestanden haben und durch Vereinigung erloschen sind, können nach Bedarf wieder begründet, andere Grunddienstbarkeiten, die zur ordentlichen Bewirtschaftung der enteigneten oder anderer Grundstücke unumgänglich nötig sind, neu begründet werden.

Auswahl unter mehreren Bewerbern.

§ 9.

Haben mehrere Personen die Enteignung desselben Grundstückes beantragt und hält die Agrarlandesbehörde den Antrag für begründet, so ist die Enteignung zugunsten desjenigen zu verfügen, welcher größere Gewähr für eine erfolgreiche Bewirtschaftung bietet. Unter sonst gleichen Voraussetzungen gebührt Kriegsteilnehmern, insbesondere Kriegsbeschädigten und solchen, die sich im Felde ausgezeichnet haben, sowie deren Wittven und Waisen, ferner Vätern kinderreicher Familien, dem feinerzeitigen Eigentümer des gelegten Gutes oder, wenn es verpachtet ist, dem bisherigen Pächter ein Vorzug.

Feststellung des Enteignungspreises.

§ 10.

Die Entschädigung des Grundeigentümers (Enteignungspreis) ist in dem Enteignungserkenntnis derart festzusetzen, daß der Erwerber wohl bestehen kann. Im allgemeinen ist der Enteignungspreis für Grundstücke mit dem Fünfundzwanzigfachen des durchschnittlichen Reinertrages zu bestimmen, der dem Kulturzustand des zu enteignenden Grundstückes zur Zeit der Enteignung entspricht. Bei der Ermittlung des Reinertrages ist ein Preis der Erzeugnisse zugrunde zu legen, der regelmäßigen Preisverhältnissen entspricht. Führt diese Art der Bestimmung des Enteignungspreises zu einem offenbar unrichtigen Ergebnisse, so ist der durchschnittliche Verkehrswert, den Grundstücke gleicher Lage, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den Jahren 1910 bis 1914 hatten, zur Richtschnur zu nehmen. Inwieweit für Gebäude und Bauholz (§ 8, Absatz 5) eine besondere Entschädigung festzusetzen und mit welchem Betrage diese zu bestimmen ist, ferner inwieweit Grund-

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

(6) Wird zur **gemeinsamen** Deckung des Holz- oder Weidebedarfes für mehrere der Wiederbesiedelung zuzuführende Güter ein Grundstück enteignet, so ist für dieses eine Agrargemeinschaft zu bilden.

(7. Absatz unverändert.)

Auswahl unter mehreren Bewerbern.

§ 9.

Haben mehrere Personen die Enteignung desselben Grundstückes beantragt und hält die Agrarlandesbehörde den Antrag für begründet, so ist die Enteignung zugunsten desjenigen zu verfügen, welcher größere Gewähr für eine erfolgreiche Bewirtschaftung bietet. Unter sonst gleichen Voraussetzungen gebührt Kriegsteilnehmern, insbesondere Kriegsbeschädigten und solchen, die sich im Felde ausgezeichnet haben, sowie deren Wittven und Waisen, ferner Vätern kinderreicher Familien, dem feinerzeitigen Eigentümer des gelegten Gutes oder **dessen Kindern und**, wenn es verpachtet ist, dem bisherigen Pächter ein Vorzug.

Feststellung des Enteignungspreises.

§ 10.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

dienstbarkeiten bei der Ermittlung der Entschädigung zu berücksichtigen sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles und mit Rücksicht darauf zu beurteilen, daß der Enteignungserber nicht zum Nachteile des Enteigneten bereichert wird.

Behandlung dinglicher Rechte.

§ 11.

(1) Dingliche Rechte, die auf den enteigneten Grundstücken haften, gehen, soweit sie ohne Berücksichtigung von Rückständen an Zinsen und sonstigen wiederkehrenden Leistungen in dem Enteignungspreise der Grundstücke Deckung finden, auf diese über. Dagegen erlischt die Haftung der enteigneten Grundstücke für dingliche Rechte, auf welche die angeführte Voraussetzung nicht zutrifft. Dienstbarkeiten, die zur ordentlichen Bewirtschaftung der enteigneten oder anderer Grundstücke unumgänglich nötig sind, bleiben jedenfalls aufrecht.

(2) In dem Enteignungserkenntnisse kann ausgesprochen werden, daß die Haftung der enteigneten Grundstücke für dingliche Rechte erlischt, die außer auf ihnen, auch auf anderen, dem Eigentümer verbleibenden Grundstücken sichergestellt sind und an diesen nach der durch sorgfältige Erwägung gewonnenen Überzeugung der Agrarlandesbehörde die dem § 1374 a. b. G. B. entsprechende Sicherheit offenbar behalten.

(3) Unbeschadet einer vertragsmäßigen kürzeren Kündigungsfrist kann der Erwerber pfandrechtlich sichergestellte Forderungen, die er auf Rechnung des Enteignungspreises übernimmt, halbjährig kündigen und ohne Rücksicht auf die nach dem Vertrage für die Rückzahlung geltenden Bestimmungen zurückzahlen, wenn die Zinsen vier vom Hundert übersteigen.

(4) Die bis zum Tage der Fällung des Enteignungserkenntnisses rückständigen Zinsen und wiederkehrenden Leistungen sind vom bisherigen Eigentümer, die vom bezeichneten Tage laufenden Zinsen und wiederkehrenden Leistungen vom neuen Erwerber zu entrichten.

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

Behandlung dinglicher Rechte.

§ 11.

(1) Dingliche Rechte, die auf den enteigneten Grundstücken haften, gehen, soweit sie ohne Berücksichtigung von Rückständen an Zinsen und sonstigen wiederkehrenden Leistungen in dem Enteignungspreise der Grundstücke Deckung finden, auf diese über. **In demselben Ausmaße sind pfandrechtlich sichergestellte Forderungen, sofern sie nicht durch Barzahlung getilgt werden, vom Enteignungserber unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners zu übernehmen.** Dagegen erlischt die Haftung der enteigneten Grundstücke für dingliche Rechte, auf welche die angeführte Voraussetzung nicht zutrifft. Dienstbarkeiten, die zur ordentlichen Bewirtschaftung der enteigneten oder anderer Grundstücke unumgänglich nötig sind, bleiben jedenfalls aufrecht. **Nähere Bestimmungen können durch Vollzugsanweisung getroffen werden.**

2. Absatz unverändert.

(3) Unbeschadet einer vertragsmäßigen kürzeren Kündigungsfrist kann der Erwerber ein **Pachtverhältnis, das an dem enteigneten Grundstück besteht, unter Einhaltung der im Enteignungserkenntnisse festgesetzten Frist** kündigen, ferner pfandrechtlich sichergestellte Forderungen, die er auf Rechnung des Enteignungspreises übernimmt, halbjährig kündigen und ohne Rücksicht auf die nach dem Vertrage für die Rückzahlung geltenden Bestimmungen zurückzahlen, wenn die Zinsen vier vom Hundert übersteigen.

4. Absatz unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Zeit und Art der Entrichtung des Enteignungspreises.

§ 12.

Im Enteignungserkenntnis ist auch die Zeit und Art der Entrichtung des Enteignungspreises, und zwar wenn hierüber kein gütliches Übereinkommen der Parteien zustande gekommen ist, nach freiem Ermessen, jedoch unter tunlichster Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Schuldners festzusetzen. Gegebenenfalls ist auch auszusprechen, in welcher Weise nicht sofort zu zahlende Beträge grundbücherlich sicherzustellen sind und welcher Teil des Enteignungspreises zur Befriedigung der Ansprüche dritter Personen bei Gericht zu erlegen ist.

Kosten des Verfahrens.

§ 13.

Die Kosten des Enteignungsverfahrens sind von dem Enteignungswerber zu tragen, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Verhalten der Gegenpartei entstanden sind.

Erlöschen des Enteignungserkenntnisses.

§ 14.

(1) Das Enteignungserkenntnis verliert seine Wirksamkeit, wenn der Enteignungswerber nicht binnen sechs Wochen nach der Rechtskraft dessen grundbücherliche Durchführung beantragt und die Erfüllung der Bedingungen, von denen die Enteignung etwa abhängig gemacht wurde, sowie die Entrichtung eines bar zu bezahlenden Enteignungspreises nachweist. Ist der Nachweis erbracht, so hat dies die Agrarbezirksbehörde auf dem Erkenntnis zu bestätigen.

Vollstreckung des Enteignungserkenntnisses.

§ 15.

Die Vollstreckung des mit der Bestätigung nach § 14 versehenen Enteignungserkenntnisses steht dem Bezirksgerichte zu.

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

Zeit der Übertragung der enteigneten Grundstücke.

§ 12.

Im Enteignungserkenntnis ist auch die Zeit der Übertragung der enteigneten Grundstücke, sowie die Zeit und Art der Entrichtung des Enteignungspreises, und zwar wenn hierüber kein gütliches Übereinkommen der Parteien zustande gekommen ist, nach freiem Ermessen, jedoch unter tunlichster Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Schuldners festzusetzen. Gegebenenfalls ist auch auszusprechen, in welcher Weise nicht sofort zu zahlende Beträge grundbücherlich sicherzustellen sind und welcher Teil des Enteignungspreises zur Befriedigung der Ansprüche dritter Personen bei Gericht zu erlegen ist.

Kosten des Verfahrens.

§ 13.

(Unverändert.)

Erlöschen des Enteignungserkenntnisses.

§ 14.

(Unverändert.)

(2) Die im Absatz 1 bezeichnete Frist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von der Agrarlandesbehörde verlängert werden.

Vollstreckung des Enteignungserkenntnisses.

§ 15.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

Enteignung ehemaliger Bestandteile von Bauerngütern oder Häusleranwesen.

§ 16.

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Anteilsrechte an Agrargemeinschaften, die einen Bestandteil eines Bauerngutes oder Häusleranwesens gebildet, diese Eigenschaft jedoch seit dem 1. Jänner 1870 verloren haben und vornehmlich zur Bildung von Jagd- und Forstgütern verwendet oder mit solchen vereinigt wurden, können zugunsten des Eigentümers des Bauerngutes oder Häusleranwesens enteignet werden, wenn dies zur entsprechenden Bewirtschaftung des Gutes nötig ist.

Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen.

§ 17.

(1) Grundstücke, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes enteignet oder durch ein von der Agrarlandesbehörde genehmigtes Übereinkommen wieder besiedelt wurden, dürfen durch 40 Jahre, von dem Tage der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Enteignungswerbers an gerechnet, ohne Zustimmung der Agrarlandesbehörde an andere Personen als den Ehegatten, Verwandte und Verrückte in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Miteigentümer durch Rechtsgeschäft unter Lebenden weder ganz noch teilweise veräußert, verpachtet, zur Fruchtnießung überlassen oder belastet oder der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung oder Zwangsversteigerung unterzogen werden.

(2) Das Veräußerungs- und Belastungsverbot ist im Grundbuche einzuverleiben; es ist in berücksichtigungswürdigen Verhältnissen auf Antrag der Agrarlandesbehörde auch vor Ablauf der im Absätze 1 bezeichneten Frist zu löschen.

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

Enteignung ehemaliger Bestandteile von Bauerngütern oder Häusleranwesen.

§ 16.

(1) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Anteilsrechte an Agrargemeinschaften, die einen Bestandteil eines Bauerngutes oder Häusleranwesens gebildet, diese Eigenschaft jedoch seit dem 1. Jänner 1870 verloren haben und vornehmlich zur Bildung von Jagd- und Forstgütern verwendet oder mit solchen vereinigt wurden, können zugunsten des Eigentümers des Bauerngutes oder Häusleranwesens enteignet werden, wenn dies zur entsprechenden Bewirtschaftung des Gutes nötig ist. Die Bestimmungen der §§ 2, 5 bis 8, 10 bis 15 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Anteilsrechte an Agrargemeinschaften, die mit einem landwirtschaftlichen Besitz vereinigt wurden, können zugunsten des Eigentümers des Gutes oder Anwesens, von dem sie abgetrennt wurden, enteignet werden, soweit sie zur ordentlichen Bewirtschaftung des Gutes oder Anwesens dringend nötig sind, für den regelmäßigen Bedarf des landwirtschaftlichen Besitzes, zu dem sie gehören, aber entbehrt werden können.

Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen.

§ 17.

(1) Grundstücke, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes enteignet oder durch ein von der Agrarlandesbehörde genehmigtes Übereinkommen wieder besiedelt wurden, mit Ausnahme der nach § 16 enteigneten Grundstücke, dürfen durch 50 Jahre, von dem Tage der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Enteignungswerbers an gerechnet, ohne Zustimmung der Agrarlandesbehörde an andere Personen als den Ehegatten, Verwandte und Verrückte in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Miteigentümer durch Rechtsgeschäft unter Lebenden weder ganz noch teilweise veräußert, verpachtet, zur Fruchtnießung überlassen oder belastet oder der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung oder Zwangsversteigerung unterzogen werden.

(2. und 3. Absatz unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

(3) Die Exekutionsbeschränkungen des Absatzes 1 finden auf Steuern, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben keine Anwendung.

Wirtschaftliche Verpflichtungen des Erwerbers.

§ 18.

(1) Der Erwerber hat die enteigneten Grundstücke in zweckmäßiger und nachhaltiger Weise zu bewirtschaften, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude ordentlich instand zu halten und gegen Brandschaden zu versichern. Zu Veränderungen, welche über den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb hinausgehen, hat er die Genehmigung der Agrarbezirksbehörde einzuholen. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn durch die Veränderung die Nachhaltigkeit des Betriebes gefährdet würde.

(2) Die Nichtbeachtung obiger Bestimmungen ist von der Agrarbezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Wirtschaftliche Unmöglichkeit der Wiederbesiedelung.

§ 19.

(1) Sind landwirtschaftliche Grundstücke, die zu gelegten Bauerngütern oder Häusleranwesen gehörten, durch Aufforstung der landwirtschaftlichen Kultur entzogen worden, ohne daß dies nach dem Forstgesetze geboten oder nach der örtlichen Lage oder Beschaffenheit der Grundstücke volkswirtschaftlich gerechtfertigt war, und ist ihre Wiedergewinnung für die Landwirtschaft nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, so hat der Eigentümer an deren Stelle andere geeignete Grundstücke

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

Wirtschaftliche Verpflichtungen des Erwerbers, Abstiftung.

§ 18.

(1) Der Erwerber hat die enteigneten Grundstücke in zweckmäßiger und nachhaltiger Weise zu bewirtschaften, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude ordentlich instand zu halten und gegen Brandschaden zu versichern, **sowie in der Regel auf dem geschaffenen, behauten Wirtschaftskörper zu wohnen.** Zu Veränderungen, welche über den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb hinausgehen, hat er die Genehmigung der Agrarbezirksbehörde einzuholen. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn durch die Veränderung die Nachhaltigkeit des Betriebes gefährdet würde.

(2) Wenn der Erwerber den im Absatz 1 bezeichneten wirtschaftlichen Verpflichtungen trotz wiederholter Ermahnung der Agrarbezirksbehörde nicht nachkommt und dadurch den Wert des Besitzes wesentlich gefährdet, oder wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, kann die Agrarlandesbehörde die Abstiftung und Enteignung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zugunsten eines anderen geeigneten Bewerbers veranlassen.

(3) Die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 kann außerdem von der Agrarbezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Wirtschaftliche Unmöglichkeit der Wiederbesiedelung.

§ 19.

(1., 2. und 3. Absatz unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

(§ 8, Absatz 5) zur Aufnahme in das Verzeichnis (§ 3) vorzuschlagen. Besitzt er keine solchen Grundstücke, so ist er zur einmaligen Entrichtung eines Geldbetrages verpflichtet.

(2) Der Geldbetrag ist von der Agrarlandesbehörde unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse innerhalb des Zwanzigfachen des Katastralreinertrages zu bemessen, welcher auf das Grundstück nach dem Kulturzustande am 1. Jänner 1919 entfiel.

(3) Gegen die Entscheidung der Agrarlandesbehörde kann der Eigentümer binnen 14 Tagen die Berufung bei der Agraroberbehörde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft einbringen.

(4) Wird der Geldbetrag nicht innerhalb vier Wochen nach der Rechtskraft der Entscheidung bei der Agrarlandesbehörde erlegt, so hat diese die grundbücherliche Sicherstellung auf dem betreffenden Grundstücke mit der Wirkung zu veranlassen, daß das so erworbene Pfandrecht allen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Grundstücke bücherlich sichergestellten Forderungen im Range vorgeht.

(5) Die Agrarlandesbehörde hat hinsichtlich aller Grundstücke der im Absatz 1 bezeichneten Art das Verfahren von Amts wegen einzuleiten und binnen drei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes durchzuführen. Die näheren Bestimmungen werden mittels Vollzugsanweisung geregelt.

Kreditgewährung.

§ 20.

Es ist Vororge zu treffen, daß die Landeshypothekenanstalt oder sonstige auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage aufgebaute Kreditanstalten oder Fonds dem Enteignungserber gegen Sicherstellung auf den enteigneten Grundstücken Darlehen bis zu der statutenmäßigen Belehnungsgrenze, für den Fall einer Bürgschaftsleistung des Staates, eines Landes oder eines Fonds, dessen Abgänge der Staat oder ein Land zu decken hat, Zuschußdarlehen bis zur Belehnungsgrenze von 90, ausnahmsweise von 95 vom Hundert des Enteignungspreises gewähren. Zugunsten solcher Darlehensgeber können hinsichtlich der enteigneten Liegenschaften Veräußerungs- und Belastungsverbote mit Wirkung gegen Dritte und bis zur völligen Tilgung des Darlehens begründet werden. Die gewährten Hypothekendarlehen sollen von seiten des Gläubigers unkündbar und in Annuitäten tilgbar sein.

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

(4) Wird der Geldbetrag nicht innerhalb vier Wochen nach der Rechtskraft der Entscheidung bei der Agrarlandesbehörde erlegt, so hat diese die grundbücherliche Sicherstellung auf dem betreffenden Grundstücke mit der Wirkung zu veranlassen, daß das so erworbene Pfandrecht allen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Grundstücke bücherlich sichergestellten Forderungen, mit Ausnahme jener an Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben im Range vorgeht.

(5. Absatz unverändert.)

Kreditgewährung.

§ 20.

Es ist Vororge zu treffen, daß die Landeshypothekenanstalt oder sonstige auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage aufgebaute Kreditanstalten oder Fonds dem Enteignungserber gegen Sicherstellung auf den enteigneten Grundstücken Darlehen bis zu der statutenmäßigen Belehnungsgrenze, für den Fall einer Bürgschaftsleistung des Staates, eines Landes oder eines Fonds, dessen Abgänge der Staat oder ein Land zu decken hat, Zuschußdarlehen bis zur Belehnungsgrenze von 90, ausnahmsweise von 95 vom Hundert des Enteignungspreises gewähren. Wird ein solches Darlehen gewährt, so kann das im § 17 vorgesehene Veräußerungs- und Belastungsverbot an der enteigneten Liegenschaft anstatt zugunsten der Agrarlandesbehörde zugunsten des Darlehensgebers mit Wirkung gegen Dritte und bis zur völligen Tilgung des Darlehens begründet werden. Die gewährten Hypo-

257 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Vorlage der Staatsregierung:

Siedelungsfonds.

§ 21.

Die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen sowie die nach § 19 einzuhaltenden Beträge fließen in einen von der Agrarlandesbehörde zu verwaltenden Fonds (Siedelungsfonds), der zur Gewährung von Krediten, zur Deckung der Kosten allfälliger baulicher Herstellungen und Meliorationen auf den wiederbesiedelten Anwesen, sowie zur Beschaffung von Betriebsmitteln dient. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Schlußbestimmungen.

§ 22.

In Ländern, wo keine Agrarbehörden bestehen, tritt für die Anwendung dieses Gesetzes die Landesregierung an die Stelle der Agrarlandesbehörde und die politische Bezirksbehörde an die Stelle der Agrarbezirksbehörde. Das Strafverfahren (§§ 3, 18) ist nach den für das Strafverfahren vor den politischen Behörden geltenden Vorschriften durchzuführen.

§ 23.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 24.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Regelung des Verfahrens und der agrarrechtlichen Verhältnisse an

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

thekardarlehen sollen von seiten des Gläubigers **grundsätzlich** unkündbar und in Annuitäten tilgbar sein.

Siedelungsfonds.

§ 21.

(Unverändert.)

Schlußbestimmungen.

§ 22.

(Unverändert.)

§ 23.

(Unverändert.)

§ 24.

Wenn durch drei Jahre nach Kundmachung der Aufforderung zur Stellung von Enteignungsanträgen (§ 4, Absatz 2), bezüglich eines in das Verzeichnis aufgenommenen Grundstückes kein Enteignungsantrag gestellt oder ein etwa gestellter Antrag abgewiesen wurde, hat die Agrarlandesbehörde über Begehren des Grundeigentümers das betreffende Grundstück in dem Verzeichnisse zu löschen.

§ 25.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Regelung des Verfahrens und der agrarrechtlichen Verhältnisse an

Vorlage der Staatsregierung:

den enteigneten und den dem Eigentümer verbleibenden Grundstücken sowie über die Sicherstellung der nötigen Kreditmittel werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Mit seiner Durchführung sind die Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Finanzen betraut.

Antrag des Ausschusses für Forst- und Landwirtschaft:

den enteigneten und den dem Eigentümer verbleibenden Grundstücken sowie über die Sicherstellung der nötigen Kreditmittel werden nach Anhörung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 26.

(Wie § 25 der Vorlage der Staatsregierung.)

·/2

Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert, dem gemäß § 21 zu bildenden Siedlungsfonds 50 Millionen Kronen zu widmen.

/ 3

Minderheitsberichte.

I. des Abgeordneten Weber und Genossen:

§ 2, Absatz 2, Fassung des ersten Ausschlußbeschlusses.

„2. sich im Eigentume oder in der Verwaltung des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Anstalt, Unternehmung oder einer Genossenschaft für landwirtschaftliche Zwecke befinden;“

Anton Weber.
Johann Pölzer.
Wizany.
Gröger.
Bretschneider.
Gabriel.

II. des Abgeordneten Weber und Genossen:

§ 4, Absatz 3, ist in der Fassung der Regierungsvorlage zu beschließen.

Anton Weber.
Johann Pölzer.
Wizany.
Gröger.
Bretschneider.
Gabriel.

III. des Abgeordneten Gröger und Genossen:

Im § 4, Absatz 4, ist nach dem Worte: Agrargemeinschaften einzuschalten: „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“.

Gröger.
Anton Weber.
Johann Pölzer.
Wizany.
Bretschneider.
Gabriel.